

Änderung des Waldgesetzes (WaldG; RB 921.1)

Erläuternder Bericht

vom 20. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 1.1. Revision des Waldgesetzes 2024 | 3 |
| 1.2. Entwurf Mountainbike-Konzept 2025 | 3 |
| 1.3. Revision des WaldG zusammen mit dem Erlass des MTBK..... | 4 |
| 1.4. Parallele Vernehmlassung zum WaldG und dem MTBK | 4 |
| 2. Anpassungen im kantonalen Waldgesetz 2025 | 4 |
| – In einem <i>ersten Schritt</i> ist die zulässige Nutzung des Waldes für das Velofahren zu präzisieren, die heute in § 14 WaldG geregelt ist. Namentlich ist das Velofahren auf rechtskräftig bewilligten Freizeitvelowegen ausdrücklich für zulässig zu erklären – dies unabhängig davon, ob der Weg befestigt ist oder nicht. Der Katalog der mit dem Velo legal befahrbaren Strecken erweitert sich neben den Waldstrassen und den befestigten Waldwegen um eine weitere Kategorie. Formuliert ist dies im neuen § 14b Abs. 1. | 5 |
| – In einem <i>zweiten Schritt</i> wird die Möglichkeit geschaffen, spezielle Gebiete auszuscheiden, in denen ein Verstoss gegen das Velofahrverbot im Wald sanktioniert werden kann. Diese speziellen Gebiete, die in § 14b Abs. 3 verankert sind, werden als "Mountainbike-Einzugsgebiete" bezeichnet. Die Ausscheidung solcher Einzugsgebiete erfolgt zusammen mit der Ausarbeitung des konkreten Strassenprojekts und wird mit dem Projekt dem Verfahren nach § 21 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) zugeführt..... | 5 |
| – Mit der eigentlichen Strafnorm im neuen § 37a wird schliesslich in einem <i>dritten Schritt</i> das strafbare Verhalten definiert. Sanktioniert wird ein Verstoss gegen § 14b nur, wenn dieser innerhalb eines MTB-Einzugsgebiets festgestellt wird, und zwar ab dem Zeitpunkt, nachdem der betreffende Freizeitveloweg realisiert worden ist. Als Höhe der Ordnungsbusse werden Fr. 100 vorgeschlagen. | 5 |
| 3. Finanzielle Auswirkungen | 6 |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen..... | 6 |

1. Ausgangslage

1.1. Revision des Waldgesetzes 2024

Das kantonale Waldgesetz (TG WaldG; RB 921.1) enthält seit dem Inkrafttreten am 1. April 1996 ein Fahr- und Reitverbot. Gemäss § 14 Abs. 1 sind das Fahren zu nicht-forstlichen Zwecken und das Reiten abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen verboten. Die Politische Gemeinde kann mit Zustimmung der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern und des Kantons spezielle Rad- oder Reitwege bewilligen (§ 14 Abs. 2).

Am 8. Mai 2024 stimmte der Grosse Rat einer Änderung des Waldgesetzes (neu WaldG) zu. Diese betrifft insbesondere Vorkehrungen zum Klimawandel und die Anpassung von Beitragsbestimmungen. Im Rahmen der Beratungen war auch intensiv über das Thema Mountainbiken im Wald und eine allfällige Strafbestimmung beim unberechtigten Fahren abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen diskutiert worden. Der Regierungsrat hatte eine Strafbestimmung vorgeschlagen, weil Verstösse gegen § 14 Abs. 1 bislang nicht sanktioniert werden können. Der Grosse Rat war demgegenüber mehrheitlich der Meinung, auf Sanktionen sei zu verzichten, weil es heute im Kanton Thurgau kaum Mountainbike-Strecken (Trails) gibt, auf denen Mountainbikende legal unterwegs sein können. Sie geraten daher teilweise in Konflikt mit Flora, Fauna und anderen Waldnutzenden, insbesondere den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie den Ruhesuchenden.

Die Diskussion von 2024 im Grossen Rat machte daher deutlich, dass das kantonale Mountainbike-Konzept vorliegen muss, bevor der Vollzug des Fahrverbots diskutiert werden kann. Der zuständige Regierungsrat hatte deshalb angekündigt, eine neuerliche Lagebeurteilung vorzunehmen, wenn das Konzept bereit sei, und stellte in Aussicht, die Thematik nochmals in den Grossen Rat zu bringen.

1.2. Entwurf Mountainbike-Konzept 2025

Das Mountainbike-Konzept Thurgau (MTBK) liegt inzwischen im Entwurf vor. Es zeigt die notwendigen Massnahmen auf, um für möglichst viele Mountainbikende ein attraktives und bedarfsgerechtes Angebot im Kanton zu schaffen und dabei die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Das Konzept klärt zu diesem Zweck die Bedürfnisse der Mountainbikenden und anderer Interessengruppen. Es definiert ein attraktives Mountainbike-Angebot mit den erforderlichen Signalisationen. Ausserdem finden sich Hinweise, an welchen Standorten neue Mountainbike-Anlagen anzustreben sind.

Im Kanton Thurgau soll es künftig ausreichende und attraktive Mountainbike-Trails geben. Diese Lenkung der Mountainbikenden soll aber nicht zulasten der übrigen Waldnutzenden oder zulasten des Natur- und Artenschutzes gehen. Im MTBK werden daher konzeptionell Abschnitte dargestellt, die durch die kantonalen Fachämter vorgeprüft wurden. Diese Abschnitte verlaufen teilweise auf bereits bestehenden Waldstrassen oder befestigten Waldwegen, liegen zu einem beträchtlichen Teil jedoch auch abseits davon und führen durch unbefestigtes Terrain. Beabsichtigtes Ziel ist die Schaffung eines für den Mountainbikesport legalen und attraktiven Angebots, um damit das illegale Befahren des Waldes zu unterbinden. Neben Sensibilisierungsmassnahmen gehören auch Strafbestimmungen zum Konzept.

1.3. Revision des WaldG zusammen mit dem Erlass des MTBK

Mit dem nun vorliegenden MTBK besteht eine neue Ausgangslage für die Diskussion einer Strafbestimmung beim Fahren abseits von Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder rechtskräftig bewilligten Freizeitvelowegen. Durch die im Konzept festgelegten Absichten des Kantons zur Bereitstellung eines attraktiven Mountainbike-Angebots ist der Weg zur Realisierung von ausreichenden und attraktiven Mountainbike-Angeboten vordefiniert. Auf diesem Weg werden in den kommenden Jahren dem Breitensport sukzessive einzelne MTB-Trails zur Verfügung gestellt werden können. Wer auch nach der Zurverfügungstellung des Angebots abseits davon im Wald velofährt, muss angemessen sanktioniert werden können. Aus diesem Grund wird der Erlass des MTBK mit einer neuen Strafbestimmung verknüpft. Neben der wesentlich geänderten Ausgangslage ist die neue Strafbestimmung klar, verständlich und einfach in der Handhabung. Es ist zudem sichergestellt, dass die Strafbarkeit erst eintritt, nachdem im betreffenden Gebiet das Mountainbike-Angebot realisiert ist, dieses mithin tatsächlich zur Benützung zur Verfügung steht.

1.4. Parallele Vernehmlassung zum WaldG und dem MTBK

Das Departement für Bau und Umwelt (DBU) stellt den Entwurf des MTBK und den Entwurf der vorliegenden Gesetzesanpassung gleichzeitig öffentlich zur Diskussion, damit sie inhaltlich aufeinander abgestimmt werden können.

2. Anpassungen im kantonalen Waldgesetz 2025

Die vorgeschlagene Anpassung im WaldG beabsichtigt, mittels griffiger Sanktionsmöglichkeit eine Lenkungswirkung zu gewährleisten. Das Mountainbiken im Wald soll gezielt auf die legalen Strecken gelenkt werden. Aus diesem Grund wird eine Sanktionsbestimmung zur Diskussion gestellt, anhand der das illegale Befahren des Waldes gebüsst werden kann.

Grundgedanke ist die Ausscheidung von sogenannten "Mountainbike-Einzugsgebieten", die für jeden neu zu realisierenden Trail individuell festgelegt werden. Wird ein Trail realisiert, besteht in diesem Gebiet ein offizielles Angebot, das Mountainbikende nutzen können. Ein Verstoss gegen § 14b WaldG wiegt in einem solchen Einzugsgebiet ungleich schwerer als in einem anderen Gebiet, in dem das kantonale MTB-Angebot noch nicht bereitgestellt wurde und damit gar keine legale Möglichkeit zum Mountainbiken abseits der bestehenden Waldstrassen und Waldwege besteht. Dieser Unterschied in der Schwere des fehlbaren Verhaltens ist der Grund dafür, dass das Velofahren im Wald in einem betreffenden Perimeter gebüsst werden soll, während andernorts, wo das Angebot noch nicht realisiert ist, die bisherige Rechtslage ohne Strafbestimmung weitergilt.

Um diesen Grundgedanken rechtlich umzusetzen, braucht es ein Vorgehen in drei Schritten.

- In einem *ersten Schritt* ist die zulässige Nutzung des Waldes für das Velofahren zu präzisieren, die heute in § 14 WaldG geregelt ist. Namentlich ist das Velofahren auf rechtskräftig bewilligten Freizeitvelowegen ausdrücklich für zulässig zu erklären – dies unabhängig davon, ob der Weg befestigt ist oder nicht. Der Katalog der mit dem Velo legal befahrbaren Strecken erweitert sich neben den Waldstrassen und den befestigten Waldwegen um eine weitere Kategorie. Formuliert ist dies im neuen § 14b Abs. 1.
- In einem *zweiten Schritt* wird die Möglichkeit geschaffen, spezielle Gebiete auszuscheiden, in denen ein Verstoss gegen das Velofahrverbot im Wald sanktioniert werden kann. Diese speziellen Gebiete, die in § 14b Abs. 3 verankert sind, werden als "Mountainbike-Einzugsgebiete" bezeichnet. Die Ausscheidung solcher Einzugsgebiete erfolgt zusammen mit der Ausarbeitung des konkreten Strassenprojekts und wird mit dem Projekt dem Verfahren nach § 21 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) zugeführt.
- Mit der eigentlichen Strafnorm im neuen § 37a wird schliesslich in einem *dritten Schritt* das strafbare Verhalten definiert. Sanktioniert wird ein Verstoss gegen § 14b nur, wenn dieser innerhalb eines MTB-Einzugsgebiets festgestellt wird, und zwar ab dem Zeitpunkt, nachdem der betreffende Freizeitveloweg realisiert worden ist. Als Höhe der Ordnungsbusse werden Fr. 100 vorgeschlagen.

Mit der vorliegenden Anpassung des WaldG besteht eine massgeschneiderte Lösung, die das Mountainbiken im Wald nicht kriminalisieren will, jedoch Sanktionen vorsieht, wo sich jemand trotz bestehendem Trail dafür entscheidet, quer durch den Wald zu fahren.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die neuen Vorschriften haben keine nennenswerten Auswirkungen finanzieller Natur. Aufgrund der Höhe der Busse von Fr. 100 und der erwarteten Zahl an Verstössen wird die Gesetzesänderung keine substantziellen Einnahmen generieren. Die Durchführung von sporadischen Kontrollen kann im Rahmen der regulären polizeilichen Tätigkeit abgewickelt werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 14 (Titel)

Die vorliegende Gesetzesänderung will die Rechtslage betreffend das Reiten nicht ändern. Aus diesem Grund werden das Reiten und das Fahren voneinander entkoppelt. Entsprechend handelt der § 14 nur noch vom Reiten, was eine Änderung des Titels erforderlich macht.

§ 14 Abs. 1 und 2

Die Änderungen in den Abs. 1 und 2 sind rein sprachlicher Natur zur Entflechtung von Reiten und Fahren im Wald. Inhaltlich entsprechen die Bestimmungen der heutigen Rechtslage.

§ 14b Abs. 1

§ 14b wird neu eingefügt und handelt vom Fahren im Wald. In Abs. 1 wird die bislang in § 14 Abs. 1 enthaltene Vorschrift betreffend das Fahren im Wald um die Kategorie "Freizeitvelowege" erweitert. Mit diesem Begriff gemeint sind Velowege für die Freizeit gemäss Art. 4 Veloweggesetz (SR 705). Jene Norm enthält die Definition des Freizeitvelowegnetzes. Für den Erlass des Wegnetzes ist im Kanton Thurgau der Regierungsrat zuständig (§ 5a Abs. 3 StrWG). Ein Veloweg für die Freizeit ist also zunächst im Netz abzubilden. Anschliessend ist auf jenen Routen, die heute für das Velofahren noch nicht freigegeben sind, das Verfahren nach § 21 StrWG durchzuführen. Ist der Weg funktionstauglich ausgebaut und legal befahrbar, liegt ein "rechtskräftig bewilligter Freizeitveloweg" im Sinne des neuen § 14b Abs. 1 vor.

Bereits im geltenden Recht bestehen die zwei Kategorien "Waldstrasse" und "befestigter Waldweg". Beide Begriffe werden bis anhin durch die Rechtsordnung nicht weiter definiert. Insbesondere das Fehlen einer griffigen Definition für den befestigten Waldweg hat den Regierungsrat dazu veranlasst, im Zuge der Gesetzesanpassung, die oben in Kap. 1.1 "Revision des Waldgesetzes 2024" erwähnt ist, eine Definition in die Waldverordnung (WaldV; RB 921.11) aufzunehmen. Gemäss aktuellem Zeitplan treten das neue WaldG und die neue WaldV am 1. Januar 2026 in Kraft. Diese Vorschrift mit der

Definition des Begriffs "befestigter Waldweg" wird den Vollzug der vorliegenden Strafbestimmung vereinfachen.

§ 14b Abs. 2

Der bisherige § 14 Abs. 2 enthielt für die Velowege eine Verfahrensbestimmung, die mit Geltung des Veloweggesetzes des Bundes und mit dem revidierten StrWG keinen erkennbaren eigenständigen Anwendungsbereich mehr aufweist. Wenn die Politische Gemeinde einen Veloweg mit lokaler Bedeutung realisieren will, richtet sich das Verfahren nach § 6 und § 21 StrWG. Die Wege gemäss MTBK sind kantonale Wege im Sinne von § 5a StrWG. Aus diesem Grund enthält der neue § 14b Abs. 2 die Präzisierung (verglichen mit dem heutigen § 14 Abs. 2), dass sich das Verfahren für die Realisierung der Wege nach dem StrWG richtet.

§ 14b Abs. 3

Diese Bestimmung enthält die gesetzliche Grundlage, um sogenannte "Mountainbike-Einzugsgebiete" zu definieren. Die Ausscheidung eines geografisch begrenzten Bereichs bildet die Grundlage für die Strafbarkeit gemäss § 37a. Absicht ist, dass die Strafbarkeit damit sukzessive, das heisst zusammen mit der Realisierung des kantonalen Mountainbike-Angebots, eingeführt werden kann. Im Wortlaut wird klargestellt, dass es sich um Wegprojekte handelt, wobei § 21 StrWG die Verfahrensbestimmungen festlegt. Die Zuständigkeit für die Ausscheidung liegt beim DBU als für das Strassenprojekt zuständige Stelle (vgl. § 19 Abs. 1 StrWG i.V.m. § 1 Abs. 1 StrVV). Für die Vorbereitung ist das kantonale Tiefbauamt zuständig.

Die Bestimmung enthält ferner den Begriff "Freizeitvelowege für Mountainbikes". Die Verwendung des Begriffs ist von Bedeutung, weil die Festlegung eines Mountainbike-Einzugsgebiets *nur* bei der Erstellung eines spezifischen Mountainbike-Angebots erfolgen soll. Andere Freizeitvelowege werden durch die neue Norm nicht erfasst. Beispielsweise bestehen diverse SchweizMobil Velofreizeitrouten, mitunter auch im Wald, die mit der vorliegenden Gesetzesvorlage und mit dem MTB-Konzept nichts zu tun haben.

Der Begriff "Freizeitveloweg" ist durch Art. 4 Veloweggesetz eindeutig definiert. Der Zusatz bzw. die mit diesem Zusatz einhergehende Eingrenzung "(...) für Mountainbikes" ist hingegen unklar und vage. Weil das die Wege projektierende Departement künftig verpflichtet sein wird, in einem entsprechenden Projekt ein Einzugsgebiet festzulegen, muss der Begriff eindeutig definiert werden. Daher wird im Gesetzestext der Hinweis angebracht, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regelt. Enthält das Gesetz diesen Hinweis, ist dies ein Auftrag an den Regierungsrat, die Details auf Verordnungsstufe zu definieren. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird also eine neue Verordnungsbestimmung in Aussicht gestellt, anhand derer der Begriff "Freizeitveloweg für Mountainbikes" dahingehend definiert wird, dass naturbelassene, in der Regel weniger als 1 m

breite Wege sowie die einen befestigten Untergrund beinhaltenden Mountainbike-Pisten erfasst werden. Für derartige Projekte soll künftig ein MTB-Einzugsgebiet ausgeschieden werden.

Bei der Erstellung eines Freizeitvelowegs für Mountainbikes wird das DBU in jedem Fall ein MTB-Einzugsgebiet ausscheiden. Klarzustellen ist ferner, dass sich das Einzugsgebiet nur auf Bereiche im Wald beziehen kann. Dies muss jedoch im Wortlaut nicht eigens erwähnt werden, weil sich dieser Umstand aus der Marginalie der Bestimmung ("Fahren im Wald" bzw. Titel des Gesetzes: "Waldgesetz") eindeutig ergibt. Ebenfalls eindeutig aus dem Wortlaut der neuen Vorschriften geht hervor, dass nur bei der Schaffung von künftigen Mountainbike-Angeboten die Ausscheidung eines Einzugsgebiets infrage kommt und ein solches nicht rückwirkend festgelegt wird.

Mit dem vorliegenden Wortlaut werden sodann lediglich kantonale Wege, nicht aber kommunale Wege erfasst. Für kommunale Wege kann kein Mountainbike-Einzugsgebiet definiert werden. Der Grund dafür liegt darin, dass mit der Ausscheidung des Einzugsgebiets direkt die Anwendung einer kantonalen Strafnorm zusammenhängt. Beabsichtigt ist ausserdem, dass dereinst mit der Realisierung des gesamten Angebots auch das ganze Kantonsgebiet mit Einzugsgebieten abgedeckt wird, mithin im ganzen Kanton ein Verstoß gegen das Velofahrverbot im Wald sanktioniert werden kann.

Die Festlegung des Einzugsgebiets erfolgt "im Rahmen eines Projekts gemäss § 21 StrWG" (vgl. Wortlaut). Dies bedeutet, dass das Gebiet zusammen mit dem Wegprojekt zu definieren und auch öffentlich aufzulegen ist. Das Verfahren richtet sich nach § 21 StrWG. Gegen die Festlegung des Perimeters kann, wie auch gegen das Projekt als solches, Einsprache erhoben werden. Erstinstanzlich behandelt wird die Einsprache durch das DBU.

§ 14b Abs. 4

Damit die Information über das Gebiet für die Öffentlichkeit zugänglich ist, ist dieses im Kantonalen Richtplan (KRP) abzubilden. "Abbildern" bedeutet, dass der Inhalt nicht eigentlicher Teil des KRP ist und damit bei Änderungen nicht das Richtplanänderungsverfahren durchlaufen werden muss. Der KRP wird lediglich als Gefäss für die Publikation verwendet. Die Figur des "Abbildens" kennt das kantonale Recht bereits in § 5a Abs. 3 StrWG, wonach der Netzbeschluss für Wege dereinst im KRP abzubilden sein wird.

Für die rechtliche Durchsetzbarkeit der Strafbestimmung ist es zentral, dass interessierte Personen sich informieren können und wissen, wo ein entsprechendes Gebiet liegt und wo nicht. Aus diesem Grund ist auch dafür zu sorgen, dass die Gebiete auf der Geoinformationsplattform des Kantons Thurgau ThurGIS abgerufen werden können. Die Informationen über die Gebiete sollen ausserdem auf geeignete Weise kommuni-

ziert werden. Wo und wie genau, ist durch die kantonalen Ämter (die Fachstelle Langsamverkehr des kantonalen Tiefbauamts, das Forstamt oder das Sportamt) zusammen mit den Anspruchsgruppen zu klären. Das muss nicht im Gesetz geregelt werden.

Die Publikation im KRP erfolgt sodann ausdrücklich erst nach der Realisierung des Projekts. Andernfalls wäre die Strafbarkeit mit Eintritt der Rechtskraft des Projekts bereits hergestellt, obschon der Trail noch gar nicht zur Verfügung steht.

§ 37a

Mit der neu einzufügenden Strafbestimmung (§ 37a) wird das strafbare Verhalten umschrieben. Einerseits ist dafür ein Verstoss gegen § 14b Abs. 1 vorausgesetzt. Die Strafbarkeit bedingt ferner, dass das regelwidrige Verhalten innerhalb eines publizierten Mountainbike-Einzugsgebiets nach § 14b Abs. 3 festgestellt wird. Die angedrohte Sanktion wird direkt (ohne Delegation an den Regierungsrat) im Gesetz mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100 festgelegt.

In Abs. 2 wird § 51 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) für anwendbar erklärt (analog z.B. § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung). Dies hat zur Folge, dass die Polizei direkt zur Bussenerhebung berechtigt ist und sich das Verfahren sinngemäss nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 314.1) richtet (vgl. Art. 6 OBG). Wer die Busse direkt oder fristgerecht bezahlt, hat keine weiteren Verfahrenskosten zu befürchten.